



- LEGENDE DER PLANZEICHEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (99. ABS. 1. NR. 1 BAUGB)
 - WA: ALLEGENES WOHNGEBIET (S4 BAUGB)
 - BAUWEISE UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG** (99. ABS. 1. NR. 1 BAUGB)
 - 1: WOHNGEBÄUDE
 - 2: ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE, SOWIE DIE NICHT STÖRENDE, AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NACH § 4 BAUGB KLEINERE BETRIEBE DES BEWEGUNGSWERBES ZUGELASSEN WERDEN.
 - BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT** (99 (1) NR. 2 BAUGB)
 - BAULINIE (S23 BAUGB)
 - BAUGRENZE (S23 BAUGB)
 - FIRSTRICHTUNG ALS HAUPTFIRSTRICHTUNG
 - BAUGRENZGRENZEN
 - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND SONDERNUTZUNGSRECHTE
 - VERKEHRSMITTEL** (99 (1) NR. 11 BAUGB)
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN (STRASSENBAUKLASSE V) MIT DER FÖHRUNG ALLER MEDIENLEITUNGEN UND -KANÄLEN
 - STRASSENBEDECKUNGSLINIE UND BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN
 - VERKEHRSPFLÄCHEN ZONE, BEFAHRBARE WOHNWEISE
 - HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 - UNTERIRDISCHE MEDIENFÖHRUNG
 - REGENWASSER, SCHMUTZWASSER, GAS, TRINKWASSER, FERNWÄRMELEITUNGEN, ELEKTROLEITUNGEN
 - ÖBERIRDISCHE FÖHRUNG DES REGENWASSERS
 - SONDRERE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
 - GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG DER ART UND DES MASZES DER BAULICHEN NUTZUNG
 - VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER
 - BESTEHENDE WOHN- UND NUTZGEBÄUDE
 - GEMARKUNGSLINIE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN
 - FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF Z. B. UMFORMSTATION
 - FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG (ZEITLICH BEGRENZTE VOLKSOLOGISCHE KLEINANLAGE)
 - HÖHENORDINATE DES VORH. GELÄNDES
 - FLÄCHE FÜR EINIGEGRÖßTE GROSSMÜLLERHALTER
 - GRAPHISCHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDUNG**
 - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
 - VORHANDENEN BÄUM ERHALTEN
 - BAUMPFLANZUNG STANDORT ± 5m TOLERANZ
 - BAUMPFLANZUNG STANDORT UNBESTIMMT
 - OBSTBAUMPFLANZUNG, HOCHST. STANDORT UNBESTIMMT
 - STREUBEWIENENARTIGE NEUANLAGE
 - FLURHOLZPFLANZUNG NATURNAHE ENTWICKLUNG
 - RESTBESTÄNDE EINER OBSTBAUMREIHE ERHALTEN
 - PRIVATES GRÜN
 - REGENRÜCKHALTUNG
 - KINDERSPIELPLATZ
- ÜBERSICHTSKARTE M 1:10.000**

- TEIL B FESTSETZUNG DURCH TEXT**
- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (99 (1) NR. 1 BAUGB)
 - IM GELTUNGSBEREICH WIRD ALLEGENES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUGB FESTGESETZT. AUSNAHME GEM. § 4 BAUGB SIND NICHT ZULASSIG.
 - ZULASSEN SIND NACH § 4 (2) BAUGB:
 - WOHN- UND NUTZGEBÄUDE
 - ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE, SOWIE DIE NICHT STÖRENDE, AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NACH § 4 BAUGB KLEINERE BETRIEBE DES BEWEGUNGSWERBES ZUGELASSEN WERDEN.
 - SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
 - ANLAGEN FÜR VERWALTUNGS- UND GARTENANLAGE
 - MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG** (99 (1) NR. 2 BAUGB)
 - IM GELTUNGSBEREICH SIND FÜR DIE GESCHOSSENFÄHIGKEIT (GFZ) UND FÜR DIE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT (GRF) FESTZULEGENDEN WERTE ALS HOCHSTRENDE EINZUHALTEN.
 - FÜR DIE BERECHNUNG SIND NUR DIE VOLLESGESOSSE MASZBILIG AUßERHALTUNGSLÄNDE IN KELLERN SIND NICHT MITZURECHNEN (S 20 ABS 3 BAUGB).
 - ZAHLE DER VOLLESGESOSSE:
 - 1-D: ERDGESCHOß
 - 2: AUSGEBAUTEN DACHGESCHOß MIT GAUPE ALS VOLLESGESCHOß IM SINNE DES § 2 DER SACHBO
 - 3: ERDGESCHOß
 - 4: ERDGESCHOß
 - 5: AUSGEBAUTEN DACHGESCHOß MIT GAUPE ALS VOLLESGESCHOß IM SINNE DES § 2 DER SACHBO
 - DIE BAUWEISE WIRD IM SINNE DES § 22 BAUGB FESTGESETZT.
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN (STRASSENBAUKLASSE V) SIND ZULASSIG.
 - ABWICHENDE BAUWEISE § 22 BAUGB
 - ABWICHENDE VON DER ÖFFENTLICHEN UND DER GESCHOSSEN BEZAHLUNG SIND IM BEZUGSBEREICH NUR FÜR ALTERNATIVE BAUKÖRPER WIE Z. B. GARTENHÄUSER, ANWANDERGERICHTE BAUKÖRPER (WINKELBAUWEISE) MIT OHNE GRENZSTÄNDE UND OHNE ERHALTUNG VON ABSTÄNDEFLÄCHEN IM SINNE DER SACHBO ZULASSIG.
 - VERGLEICHUNG DES PLANBETRIEBES DARF MAX. 50% BETRAGEN.**
 - BAUGRENZEN / BAULINIE**
 - IN BEGRÜNDETEN AUSNAHMENFÄLLEN DÜRFEN BAULINIE UND BAUGRENZEN DURCH BALKONE, ERKER, HAUSEINGÄNGE UND VERGLEICHBARE BAUTEILE BIS MAX. 1,50m ÜBERSTÜTEN WERDEN. KROCKSPRÄNGE SIND BEI LOGGIEN UND VERBODENEN BAUTEILEN ZULASSIG.
 - WINTERGÄRTE UND ÜBERDÄCHTE TERRASSEN, BZW. VERGLEICHBARE BAUTEILE ZUM GARTEN HÖCHSTENS MAX. 1,50m ÜBER DIE BAUGRENZE VORTRETEN. DIE ABSTÄNDEFLÄCHENREGELUNG BLEIBT UNVERÄNDERT.
 - SCHALLSCHUTZ**
 - BEI DEN GEBÄUDEN AN DER GOPPENER STRASSE IST MIT ERHÖHTEM VERKEHRSLÄRM ZU RECHNEN.
 - VOR ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG DER BETREFFENDEN GEBÄUDE, IST EIN SCHALLSCHUTZTECHNISCHES GUTACHTEN EINZUFÖHREN.
 - DIE AUSSENBAUTEILE SIND ENTSPRECHEND DIESEM AUSZUFÖHREN.
 - BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS SÄCHSISCHER GRÜNDUNG**
 - HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**
 - DIE ÜBERKANTE DES ERDGESCHOßFUßBOGENS, GEMESSEN AN DER MITTELACHSE DES MÄXIGSTEN BAUKÖRPERS, DARF MAX. 2,00m ÜBER DEN BEREGNETEN NIVEAUBEHANDLUNGSPUNKT ANGEHEBEN. REGULIERTEN GELÄNDEERFLÄCHE LIEGEN.
 - DIE HÖHE DER TRAPPE (SCHNITTANTE) AUSSENFLÄCHE WAND, MIT OBERFLÄCHE DACHFLÄCHE ÜBER DER BEREGNETEN ANGENÄHEND, REGULIERTEN GELÄNDE- OBERFLÄCHE WIRD BEI:
 - MIT 1-D GEKENZEICHNETEN GEBÄUDEN AUF MAX. 4,00m UND BEI MIT 1-D GEKENZEICHNETEN GEBÄUDEN AUF MAX. 7,00m BEGRENZT.
 - ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE**
 - FÜR DIE DACHENDECKUNG SIND KLEINFORMATIGE DACHSTRENE ZU VERWENDEN. FARBE: NATURKUPF BIS BRAUN, STARK REFLEKTIERENDE UND DUNKLE BIS SCHWARZE MATERIALIEN SIND NICHT ZU VERWENDEN.
 - BEI UNTERGEORDNETEN ANBAUTEN WIE Z. B. WINTERGÄRTE UND DACHGAULEN SIND AUCH GLASDÄCHER UND ZINDDÄCHER ODER KUPFEDÄCHER ZULASSIG.
 - ANTENNENANLAGEN SIND, WENN EMPFANGSTECHNISCH MÖGLICH, IM DACHRAUM UNTERZUBRINGEN.
 - DER EINBAU VON SONNENKOLLEKTOREN IN DIE DACHFLÄCHE HAT SO ZU FÖHREN, DASS BEI NERBENGEBAUDEN DIE DACHHALTEN JEWEILS VOLLFLÄCHIG MIT KOLLEKTOREN BESICHT WERDEN. BEI HAUPTGEBÄUDEN DIE KOLLEKTOREN IN EINER DURCHLAUFENDEN REIHE ÜBERDACHS DER TRAPPE FLÄCHENRÜCKGANG MIT DER DACHHAUT ANGEORDET SIND.
 - ZUSAMMENHÄNGENDE GEBÄUDE SIND IN GESTALTUNG, DACHNEIGUNG, MATERIAL UND FARBE AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.
 - DIE WAND- OBERFLÄCHEN DER AUSSENWÄNDE SIND ZU MIN. 75% ALS VERPUTZTE, MIT ANTIREFLEXIERENDE FLÄCHEN, AUSZUFÖHREN. MAXIMAL 25% DER WAND- OBERFLÄCHEN DÜRFEN ANSONSTIG GESTALTET WERDEN.
 - BEIM AUSSENANSTRICH SIND NUR HELLE FARB-TÖNE ZULASSIG. AUSGESCHLOSSEN SIND: GRÜNE, ANSTRICHE SOWIE BUNDE, ODER LEUCHTBLENDE SIND AN DER GEBÄUDEAUßENFLÄCHE UNZULASSIG.
 - WERBESCHILDER SIND ALS HINWEIS NUR AN DER STÄTTE DER LEISTUNG ZULASSIG. JECHER BETRIEB KANN EINE WERBESCHILDER MIT EINER MAXIMALEN GRÖßE VON 0,50m² AUFSTELLEN. AUSNAHMEN KÖNNEN IN BEGRÜNDETEN EINZELFÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN.
 - FESTSETZUNGEN ZU WERBESCHILDERN IN ÖRTLICHEN GESTALTUNGSZONEN BLEIBEN IM ÜBRIGEN UNVERÄNDERT.
 - DÄCHER**
 - DIE DACHNEIGUNG WIRD FÜR ALLE GEBÄUDE MIT 35 GRAD BIS 50 GRAD FESTGESETZT.
 - BEI ALLEN GEBÄUDEN IST AN DEN TRAPPESTREITEN 0,40m UND AN DEN GIEBELSEITEN (GIEBELWÄND) 0,60m DACHÜBERSTAND MAXIMAL ZULASSIG; AUSNAHMEN SIND IN BEGRÜNDETEN EINZELFÄLLEN ZULASSIG.
 - BEI ALLEN GEBÄUDEN MÜßSEN BÄTTEL-DÄCHER AUSGEFÖHRT WERDEN. AUF ANGEBAUTEN, UNTERGEORDNETEN NEBENGEBAUDEN SIND AUCH ABGESCHLEPPTE PLATTDÄCHER ZULASSIG.
 - DIE BÄTTEL-DÄCHER DER NEBENGEBAUDE BZW. DER GARAGEN, DIE AN DAS HAUPTGEBÄUDE ANGEBAUT WERDEN, MÜßSEN DIE DACHNEIGUNG DES HAUPTGEBÄUDE AUFWEISEN.
 - GARAGEN, DIE AN EINER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE AN EINANDER GEBAUT WERDEN, SIND IN DACHFORM UND DACHMATERIAL, OHNE STÖRENDE ABSATZ EINHEITLICH ZU GESTALTEN. DIE TRAPPE FÖHRUNG FÜR GARAGEN MIT SATTELDACH WIRD AUF MAX. 2,70m FESTGESETZT. ALS TRAPPE FÖHRUNG ODER SCHNITTANTE ÜBERDACHTE DACHENDECKUNG - AUSSENKANTE WAND, GEMESSEN VON DER ANSCHLIESSENDEN GELÄNDEOBERFLÄCHE.
 - GARAGEN UND STELLPLÄTZE**
 - DIE FESTLEGENDE NUTZUNG FÜR ÜBERDÄCHTE STELLPLÄTZE IM GEBIET WERDEN 1,5 STELLPLÄTZE PRO WOHNHEINHEIT VERLANGT.
 - GARAGEN UND ÜBERDÄCHTE STELLPLÄTZE DÜRFEN AUßERHALB DER BAUGRENZE ERRICHTET WERDEN. FLACHDACHGEBÄUDE SIND ZULASSIG.
 - IN MATERIAL UND FARBE SIND SIE WIE HAUPTGEBÄUDE ZU GESTALTEN. DIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGENFÄHRUNGEN SIND MIT EINEM WASSERDURCHLÄSSIGEN PLATTENBELAG Z. B. GRANITGRANITPLASTER, BETONVERBUNDPLASTER MIT RASENSTOSSEN ODER RASENGITTER ZU BEFESTIGEN.
 - BEI MIEßFAMILIENHÄUSERN SIND IN ABHÄNGIGKEIT VON DER BEBAUUNG TIEFENGARAGENSTELLPLÄTZE VORZUSEHEN.
 - IN WOHNHÄUSERN INTEGRIERTE GARAGEN BLEIBEN BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSENFÄHIGKEIT UNBERÜCKSICHTLICH (S 21a (4) NR.3 BAUGB).
 - JE WOHNHEINHEIT IST MAX. EINE FREISTEHENDE GARAGE ZULASSIG.
 - ZWISCHEN KLEINGARAGEN UND STRASSENBEDECKUNGSLINIEN IST EIN STÄLRAUM VON 5m FREIZUHALTEN.
 - EINFRIEDRUNGEN**
 - AN DEN GRENZEN ZU NACHBARGRUNDSTÜCKEN SIND NUR HECKEN, HOLZLÄNNE MIT SENKRECHTER LÄTTUNG ODER MASCHENRAHMLÄTTUNG MIT MAX. 1,00m HÖHE ZULASSIG. DIE LÄTTUNG SIND MIT HOCHEN HEIMISCHEN GEBÜDEN ZU WÄHREN. PFLANZEN.
 - IN BEGRÜNDETEN AUSNAHMENFÄLLEN SIND ZAUNANLAGEN BIS ZU 1,80m ZULASSIG.
 - BEHÄLTER FÜR ABFALLEBESITZUNGEN**
 - BEI ALLEN GEBÄUDEN MÜßSEN DIE MÜLLERHALTER IN BAULICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUPT- ODER NEBENGEBAUDEN GARAGEN ERRICHTET WERDEN BZW. BESONDERE STANDPLÄTZE DAFÜR VORGESEHEN WERDEN. DIESE STANDPLÄTZE MÜßSEN BEGRÜNT WERDEN.
 - ENZELSTEHENDE STANDORTE FÜR ABFALLOXEN SIND UNZULASSIG.
- LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN**
- (GEM. § 9 (1) 15 BAUGB UND SACHBO § 9 UND 12, MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) 15 BAUGB UND SACHBO, AUSGEÜBT/ ERSETZT VON ENGINNEM GEM. § 9 (1) 15 BAUGB / § 9 (1) 15 SACHBO)
- MIT DEM BAUANTRAG IST EIN FREIPLÄNDEGESTALTUNGSPLAN AUF DER BASIS DES BEBAUUNGSPLANES EINZUREICHEN, DER MIT DER GEMEINDEVERWALTUNG ABZUSTIMMEN WIRD. DIE PLANUNG IST IM ERSTEN JAHR NACH FESTLEGTUNG DER HOCHBAUTEN ZU REALISIEREN.
- F2: DER ALS ZU ERHALTEN, AUSGEWIESENE GEBÜDENEISTAND IST DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN. DER ALS ZU SCHÜTZENDE OBSTBAUMBESTAND GEGENZÜCKHETEN BAUMBESTAND AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES IST DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN WÄHREND DER BAUZEIT ZU SCHÜTZEN.
- F3: DIE NICHT UMBAUTEN FLÄCHEN SIND AUßERHALB DER ERLEUCHTUNGS- UND PARKFLÄCHEN ZU BEGRÜNEN.
- F4: DIE ALS NEUPFLANZUNGEN AUSGEWIESENEN BÄUME SIND ZU PFLANZEN, ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. STANDORTSWEISENDE PFLANZUNGEN SIND ZULASSIG. WENN DIE STÖCKHÄHE DER BÄUME BEERHALTEN WIRD, WEGE, ODER STRASSENBEDECKUNG SIND INHALB DES AUSGEWIESENEN WESES ODER STRASSENBEDECKUNG ART UND SORTEN ZU PFLANZEN. AN DEN ERFAHRTEN ZUM GRUNDSTÜCKEN SIND DIE PFLANZUNGEN DER STRASSENBEDECKUNG ENTSPRECHEND ANZUPFLANZEN. AUF PARKFLÄCHEN IST IN UNMITTELBARER NÄHE MINDESTENS EIN BAUM ZU PFLANZEN.
- F5: FASSADENFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN, WENN ÜBER 50 qm OHNE FENSTER SIND.
- F6: DER BELIEBTE OBERBODEN IST VON BEIDEN SEITEN BAUMANNAHME ABZUBEHALTEN UND IM WESEN NUTZUNG ZUZUFÖHREN.
- F7: DIE AUSGEWIESENEN NATURNÄHE GEBÜDENEISTAND AN DER NORDGRENZE DES PLANUNGSGEBIETES SIND ANZUHALTEN UND MIT DEN ZIELEN DER FORSTUNG EINER NATURNÄHE ENTWICKLUNG ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN.
- F8: FÜR PFLANZUNGEN SIND IN EINEM ANTEIL VON MINDESTENS 75 % FOLGENDER GEBÜDENE ZU VERWENDEN:
- | | |
|-----------------------|--|
| ACER CAMPESTRIS | FELDAORN |
| ACER PLATANOIDES | SPITZAHORN |
| ACER PSEUDOPLANUS | BERGAMONDE |
| ALNUS GLUTINOSA | SCHWARZERLE |
| ALNUS INCANA | GRAUELE WEISSERLE |
| BETULA PULVERULENSIS | BERBERISCHER |
| BETULA MANNA | MOOR-BIRKE |
| BETULA PUBESCENS | WEISSER BIRKE, HÄNGE-BIRKE, WARZEN-BIRKE |
| CARPINUS BETULUS | ZWISCHENBIRKE |
| FAGUS SLYVATICA | ROTSCHNEE |
| FRAXINUS EXCELSIOR | ESCHE |
| LONICERA PERICLYMENUM | ROTE HECKENKIRSCHE |
| MALUS SYLVESTRIS | ROTSCHNEE HECKENKIRSCHE |
| POPULUS ALBA | HOLZPAPPEL |
| POPULUS NIGRA | BLAUER PAPPEL |
| POPULUS TREULIA | SCHWARZPAPPEL |
| PRUNUS AULUM | ZITTEPAPPEL, ESPE |
| PRUNUS PRAZENSIS | VOGELKIRSCHE |
| PRUNUS SPINOSA | TRAUBENKIRSCHE |
| PRUNUS COMMUNIS | SCHLEHE, SCHWARZDORN |
| QUERCUS PETRAEA | TRAUBENESCHE |
| QUERCUS ILEX | STREESCHE |
| RHAMNUS CATHARTICA | KREUZDORN |
| RHAMNUS FRANGULA | FAHLSALM |
| SALIX ALBA | SILBERWEIDE |
| SALIX ALBA | OHNWEIDE |
| SALIX ALBA | SALWEIDE |
| SALIX ALBA | GRÜNWEIDE |
| SALIX ALBA | ASCHWEIDE |
| SALIX ALBA | BRUCHWEIDE |
| SALIX ALBA | SCHWARZSTÄNDEWEIDE |
| SALIX ALBA | LOBERWEIDE |
| SALIX ALBA | KAUFWEIDE |
| SALIX ALBA | KROCHWEIDE |
| SALIX ALBA | MANDELWEIDE |
| SALIX ALBA | KORNWEIDE |
| SALIX ALBA | MEISELWEIDE |
| SALIX ALBA | ERBSCHWEIDE |
| SALIX ALBA | ELSBERRE |
| SALIX ALBA | WINTERHOLZE |
- FÜR DIE BEGRÜNDUNG VON TRAPPEGÄNDERN O.Ä. FÜR SOLITÄRGEHÖLZE UND KLEINSTRÄUCHER SIND AUF DEM STANDORT ANGEWIESENEN ARTEN ZULASSIG. DIE ARTENAUSWAHL IST HIER FÜR DEN GELTUNGSBEREICH NICHT BESCHRÄNKT, JEDOCH SIND ZU ERWÄGEN AUFRECHTARTEN, DEN WUCHSBEINGUNGEN ANGEPAßT, MÖGLICHT ZUHALTEN ZUHALTEN ZUHALTEN.
- Die Mindestgröße der im Bebauungsplan mit Pflanzung festgesetzten Gehölze sind im Bebauungsplan bei Hochstammgehölzen 5 m, Verjünglings- und Stammumfang mindestens 18 cm sein.
- F9: DIE MIT STREUBEWIENENARTIG ZU BEPFLANZENDEN GELÄNDEFLÄCHEN SIND ÜBERWIEHEND MIT HOCHSTAMMEN OBSTBÄUMEN ZU BEPFLANZEN. DIE FLÄCHEN UNTER DEN BÄUMEN SIND ALS WIESE IM GLEICHMÄSSIG WIEDERWACHSENDEN UND DER JEDEGEN NUTZUNG ANGEPAßTEN PFLANZENSCHLÜßELN ZU WÄHREN UND NICHT ZU DÜNGEN.

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Der Beschluß Nr. 0102/94 der Gemeinde Rippin zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Wohngebiet "Goldene Höhe" wurde am 9.02.1994 gefaßt und ersatzlich bekannt gemacht. Er wurde bestätigt durch den Beschluß Nr. 60/94 der Gemeinde Posenndorf vom 12.10.94 und ersatzlich bekannt gemacht.
 - Der Beschluß Nr. 195 zur öffentlichen Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem baulichen Geländeverzeichnis und der baulichen Gestaltung des Wohngebietes "Goldene Höhe" gemäß Sächsischer Bauordnung sowie der Beschluß zur Beilegung der Träger öffentlicher Belange wurde am 11.01.95 gefaßt und ersatzlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 23.01.95 bis 23.02.95.
 - Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 17.01.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
 - Planungsgrundlage: Alle Angaben wurden nachrichtlich aus der Katasterkarte übernommen. Der Katastermäßige Bestand am 22.05.95 wurde als richtig bestätigt.
 - Die Gemeindevertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.06.95 (Beschluß Nr. 20/95) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Mit dem Beschluß Nr. 32/95 vom 14.06.95 hat die Gemeindevertretung den Wechsel in das Bebauungsverfahren beschlossen. Die Begründung zum Verfahrenswechsel wurde mit dem Beschluß der Gemeindevertretung am 14.06.95 bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 20.06.95 bis 13.07.95. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 20.06.95 bis 13.07.95. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung ist mitgeteilt worden.
 - Die Gemeindevertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.06.95 (Beschluß Nr. 20/95) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Geändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 27.11.1995 Az.: 52-2511-90 Rippin 2/1.
 - Der geänderte Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den bestellten Verfahrensmerkmalen sowie der Begründung zum Bebauungsplan, wurde in der Zeit vom 27.11.1995 bis 27.11.1995 bekannt gemacht. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß Nr. 40/95 der Gemeindevertretung vom 11.10.95 gefaßt.
 - Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den bestellten Verfahrensmerkmalen und der Begründung zum Bebauungsplan, wurde am 27.11.1995, Az.: 52-2511-90 Rippin 2/1 bekannt gemacht. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß Nr. 40/95 der Gemeindevertretung vom 11.10.95 gefaßt.
 - Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den bestellten Verfahrensmerkmalen und der Begründung zum Bebauungsplan, wurde am 27.11.1995, Az.: 52-2511-90 Rippin 2/1 bekannt gemacht. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß Nr. 40/95 der Gemeindevertretung vom 11.10.95 gefaßt.
 - Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den bestellten Verfahrensmerkmalen und der Begründung zum Bebauungsplan, wurde am 27.11.1995, Az.: 52-2511-90 Rippin 2/1 bekannt gemacht. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß Nr. 40/95 der Gemeindevertretung vom 11.10.95 gefaßt.
 - Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den bestellten Verfahrensmerkmalen und der Begründung zum Bebauungsplan, wurde am 27.11.1995, Az.: 52-2511-90 Rippin 2/1 bekannt gemacht. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß Nr. 40/95 der Gemeindevertretung vom 11.10.95 gefaßt.
 - Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den bestellten Verfahrensmerkmalen und der Begründung zum Bebauungsplan, wurde am 27.11.1995, Az.: 52-2511-90 Rippin 2/1 bekannt gemacht. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß Nr. 40/95 der Gemeindevertretung vom 11.10.95 gefaßt.

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

BEBAUUNGSPLAN
ZUR DECKUNG DRINGENDEN WOHNBEDARFS

GEMEINDE POSENDORF
WOHNGEBIET "DIE GOLDENE HÖHE"
RIPPIN

DRESDNER PLANUNGSBÜRO VOSS & GRAUE GmbH & CO. KG
FRANKFURTER STRASSE 4
01159 DRESDEN
TEL: 0351 4181 300, FAX 0351 4181 599

13.12.1995
MÄSSTAB 1:1.000